

Die Vereinbarungen des Central-Verbandes mit dem Verband der Deutschen Uhrengrossisten.

Wie aus unserer Kundgebung auf der Titelseite hervorgeht, hat der unterzeichnete Vorstand in Ausführung des auf dem Verbandstage in Hamburg gefassten Beschlusses, der dahin ging, dass wir ermächtigt seien, weitere Verhandlungen mit dem Grossisten-Verband zu pflegen und womöglich eine Verständigung auf entgegenkommender Grundlage zu erzielen, solche Verhandlungen aufgenommen, und haben dieselben das erfreuliche Resultat gehabt, einen Vertrag zum Abschluss zu bringen, der, wie wir bestimmt erwarten dürfen, zur Zufriedenheit der beiden sich seither mehr oder weniger bekämpfenden Verbände und ihrer Mitglieder gereichen wird. Wir lassen hier den Vertrag wörtlich folgen:

Vertrag.

Zwischen dem Central-Verband der Deutschen Uhrmacher einerseits und dem Verbands Deutscher Uhrengrossisten andererseits ist heute Folgendes vereinbart worden:

§ 1. Die Mitglieder des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten, soweit sie zur Zeit nicht schon seit Jahren neben ihrem Engros-Geschäft das Gewerbe des Kleinhandels in Uhren angemeldet haben, verpflichten sich: Detail-Geschäfte zu vermeiden, vielmehr ihre Waaren nur an Wiederverkäufer abzusetzen, mit Ausnahme solcher Firmen, die nachgewiesenermaassen sowohl durch ihren Ruf als durch ihr Geschäftsgebahren das Uhrmachergewerbe schädigen, wie z. B. Leihanstalten etc.; doch soll ihnen in Ausnahmefällen, wie bei nahen Verwandten und Freunden, zu deren eigenem Gebrauch, ein Einzelgeschäft gestattet sein.

§ 2. Der Vorstand des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten wird sich angelegen sein lassen, den bereits von vielen seiner Mitglieder angewandten Modus, am Eingänge ihrer Geschäftslokaltäten ein Schild anzubringen mit der Aufschrift:

„Verkauf an Private findet nicht statt“

allgemein einzuführen.

§ 3. Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher verpflichtet sich dagegen, seinen Mitgliedern nahe zu legen, beim Einkaufe die Mitglieder des Grossisten-Verbandes zu bevorzugen; die Namen der letzteren werden von Zeit zu Zeit im Organ des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher veröffentlicht werden.

§ 4. Klage über Verstösse gegen diesen Vertrag seitens der Kontrahenten sind dem in Gemässheit des folgenden Paragraphen zu bildenden Ehrenrathe vorzulegen und verpflichten sich Vertragsschliessende für ihre sämtlichen Mitglieder bindend, in Kontraventions- oder Streitfällen, jede Veröffentlichung in Zeitungen unbedingt zu unterlassen, dagegen sich der Entscheidung und den Maassnahmen des erwählten Ehrenrathes bedingungslos zu unterwerfen.

§ 5. Der Ehrenrath besteht aus drei von dem Central-Verband der Deutschen Uhrmacher und drei von dem Verbands Deutscher Uhrengrossisten zu wählenden Mitgliedern, sowie nöthigenfalls einem unparteiischen, von diesen sechs Mitgliedern zu wählenden Obmanne, der weder Uhrmacher noch Grossist ist.

§ 6. Bei allen Abstimmungen des Ehrenrathes entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Obmann den Ausschlag.

§ 7. Bei Verfehlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags erkennt der Ehrenrath auf schriftliche Verwarnung und im Wiederholungsfalle auf Ausschluss des zuwiderhandelnden Mitgliedes aus seinem Verband.

§ 8. Etwaige Kosten dieses Vertrags, sowie etwaige Kosten, die durch die Thätigkeit des Ehrenrathes entstehen, sind von den beiden vertragschliessenden Parteien gleichmässig zu tragen.

§ 9. Vorstehender Vertrag ist von heute auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen und endet am 1. Oktober 1900, sofern von einer der kontrahirenden Parteien die Kündigung des Vertrags bis spätestens 1. April 1900 erfolgt. Geschieht von keiner Seite diese Kündigung, so läuft der Vertrag von Jahr zu Jahr unter gleicher Kündigungsverpflichtung weiter.

Stuttgart-Leipzig, 21. September 1897.

Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher:
Chr. Lauxmann, I. Vorsitzender. Otto Kissling, I. Schriftführer.

Der Vorstand des Verbandes Deutscher Uhrengrossisten:
David Popitz, Vorsitzender. Otto Berger, Schriftführer.

Wir sind bei dem Abschlusse dieses Vertrages von dem Standpunkte, den auch der Verbandstag als den seinigen, wie

aus den Verhandlungen hervorging, bezeichnete, ausgegangen, dass es an der Zeit sei, allen den Auswüchsen und schlechten Konkurrenzen in unserem Beruf, als da sind Leih- und Waarenhäuser, Konsum- u. s. w. Vereine, Bazare und was dergl. mehr ist, vereinigt gegenüber zu treten.

Wir konnten uns nicht verhehlen, dass, wenn eine Einigung nicht zu Stande käme, wir mehr und mehr in gegenseitigem Zwist unsern eben genannten schlimmsten Gegnern das Feld ebnen würden, zu unserem beiderseitigen Schaden. Das durfte nicht sein, und darum haben wir mit unseren natürlichen Lieferanten, die uns brauchen und die wir brauchen, eine Vereinbarung getroffen, wir möchten es einen Freundschaftsvertrag nennen, der gewiss seine Früchte tragen wird. Nicht Diktatur und Strafparagraphen könnten es sein, sondern Bestimmungen, die an das Ehr- und Rechtsgefühl der Mitglieder beider Verbände appelliren; denn bekanntlich sind schroffe Gesetze diejenigen, die am wenigsten gehalten werden, einfach darum, weil sie oft Unmöglichkeiten verlangen.

Wenn wir nun die einzelnen Sätze betrachten, so ist § 1 ein solcher, der in dem früheren, verworfenen Vertrags-Entwurf mit Recht den entschiedensten Widerspruch verursachte. Der Begriff Verwandte ist ein so dehnbarer, dass auch von einem Ehrenrathe derselbe nicht festzustellen wäre; denn eigentlich sind wir Menschen alle verwandt, in welchem Grade, das ist eine andere Frage. Wir hätten deshalb den ganzen § 1 am liebsten ohne diesen Zusatz gelassen. Allein es ist zu berücksichtigen, dass es rein unmöglich ist zu verlangen, dass ein Bruder, Schwager oder intimer Freund, der nur für sich selbst und zum eigenen Gebrauch sich eine Uhr anschafft, von dem nahen Verwandten abgewiesen wird. Das würde also doch nicht gehalten. Um uns vor dem Missbrauch einer solchen Bestimmung zu sichern, haben wir das Wort „nahen“ Verwandten und Freunden „zu deren eigenem Gebrauch“ eingefügt und glauben damit einen möglichst genauen Begriff über den Grad der Verwandtschaft gegeben zu haben.

Mit der Fassung des § 2 wird wohl jeder College einverstanden sein, ein Achten darauf, dass eine solche Aufschrift angebracht ist, ist Sache der Collegen am jeweiligen Platz.

Dass man nicht nur Rechte beanspruchen kann, sondern dagegen auch Pflichten hat, besagt der § 3, der dahin geht, dass unsere Mitglieder mit denen des Grossisten-Verbandes geschäftliche Verbindungen pflegen und dieselben bevorzugen sollen.

§ 4 bis 7 behandelt die Einrichtung eines Ehrenrathes in Uebertretungs- und Streitfällen. Es ist dieses Ehrengericht wohl annehmbar, denn beide Verbände sind gleichberechtigt vertreten und ein unparteiischer Obmann, der keinem der beiden Verbände angehört, leitet die eventuellen Verhandlungen. Das dürfte eine Beanstandung nicht erfahren. Es könnte sich höchstens bei § 5 darum handeln, dass bei der Wahl des Obmannes Stimmengleichheit eintreten würde, da müssten dann die Mitglieder sich verständigen oder es den beiden Verbands-Vorsitzenden überlassen. Eine praktische Schwierigkeit dürfte daraus kaum erwachsen.

Wir haben die Vereinbarungen für drei Jahre als bindend festgesetzt, zu dem Zwecke, uns über die voraussichtlich gute Wirkung Erfahrung zu verschaffen. Nach drei Jahren haben wir es in der Hand, je nachdem, dieselben aufrecht zu erhalten oder aufzuheben. Hoffentlich trifft das Erstere zu.

Nun noch einige allgemeine Bemerkungen: Es ist in aller Welt, nicht bloss bei uns, wenn auch in anderem sprachlichen Ausdruck, das Sprichwort gang und gäbe: Eine Ehre ist der andern werth. Wenn uns der Grossisten-Verband, was unverkennbar ist, Entgegenkommen zeigt, dann sollten wir es auch an solchem nicht fehlen lassen.

Der ganze Vertrag ist auf gegenseitigem Vertrauen aufgebaut. Wird dieses von Einzelnen missbraucht, dann mag der Ehrenrath seines Amtes walten und der Betreffende die Konsequenzen tragen. Wir haben die feste Hoffnung, dass seitens unserer Mitglieder dem voll Rechnung getragen wird, und zugleich hoffen wir, dass die noch fehlenden Grossisten, aber auch die noch fehlenden Uhrmacher ihren Verbänden sich anschliessen, um mit vereinter Kraft dem soliden Geschäft in unserem Beruf Stütze und Beistand zu sein.